



Tiroler Umwelthanwaltschaft

Mag. Michael Reischer/ DI Claudia Sacher

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Umweltschutz
Rechtliche Angelegenheiten
z.Hd. Dr. Michael Plank

Telefon 0512/508-3484
Fax 0512/508-743495
landesumweltschalt@tirol.gv.at

per Email

DVR:0059463
UID: ATU36970505

Tiroler Wasserkraft AG (TIWAG), Innsbruck; Pumpspeicherkraftwerk Kühtai Revision 3 –Ergänzende Stellungnahme des Landesumweltschalt

Geschäftszahl LUA 0-4.1/21/18-2013
Innsbruck, 24.01.2014

Sehr geehrter Herr Dr. Michael Plank!

Zum Edikt vom 27.11.2013 (U-5225/259) betreffend den Ausbau des Pumpspeicherkraftwerkes Kühtai in der vorliegenden Revision 3 darf seitens der Tiroler Umweltschalt folgende

ergänzende Stellungnahme

abgegeben werden:

Vorab ist festzuhalten, dass die Stellungnahme der Tiroler Umweltschalt vom 23.08.2011 (Zahl: LUA 0-4.1/21/14) vollinhaltlich aufrecht bleibt und die nachstehenden Ausführungen im Wesentlichen Ergänzungen zu dieser Stellungnahme darstellen.

Des Weiteren ist festzuhalten, dass Beschreibungen der Altanlage –insbesondere die Darstellung der derzeitigen ökologischen, landschaftlichen und erholungswerttechnischen Beeinträchtigungen des Ruhegebietes Stubaiier Alpen durch die bestehenden Wasserfassungen– nicht dargestellt werden. Damit können aus Sicht der Tiroler Umweltschalt entscheidungswesentliche Fragestellungen nicht beantwortet werden.

Auch ohne diese Unterlagen steht zweifelsfrei fest, dass es nach allfälliger Verwirklichung des Vorhabens nur mehr einen einzigen Bach im gesamten Ruhegebiet Stubaiier Alpen geben wird, der nicht durch die energiewirtschaftliche Nutzung in seiner ökologischen bzw. landschaftsbildlichen Funktion massiv verändert wurde: der Falbesoner Bach.

Die Tiroler Umweltschalt geht daher davon aus, dass es durch die bestehenden Wasserfassungen und die neu projektierten Wasserfassungen zu additiven Effekten hinsichtlich der umweltbelastenden Wirkungen kommt. Diese Effekte sind für das Schutzgut

Erholungswert als gegeben anzunehmen, für die Schutzgüter Lebensraum heimischer Tier- und Pflanzenarten sowie Naturhaushalt wären sie durch eine seriöse Gesamtbetrachtung zu beschreiben bzw. darzulegen.

Diese additiven Effekte sind nicht nur aus der Sicht des Schutzgutes Erholungswert als relevant zu bezeichnen, insbesondere die zu beachtenden Umweltschutzvorschriften für den besonders geschützten Bereich „Ruhegebiet Stubai Alpen“ machen aus Sicht der Tiroler Umweltschutzbehörde eine differenzierte Auseinandersetzung mit den durch die Anlage bestehenden Vorbelastungen unerlässlich und zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhaltes im Sinne des § 37 AVG zwingend erforderlich. In diesem Zusammenhang wird auf das Schreiben der Tiroler Umweltschutzbehörde vom 16.11.2010 (LUA-0-4.1/21/5) verwiesen, die seinerzeit gestellten Fragen in diesem Zusammenhang sind aufgrund der fehlenden Erhebungen zur Altanlage derzeit nicht beantwortbar.

Im Zusammenhang mit den bestehenden Umweltschutzvorschriften des Ruhegebietes Stubai Alpen ist zudem aus verwaltungsökonomischen Gründen vorweg von der zuständigen Behörde zu prüfen und zu klären, ob die geplante Lärmentwicklung und die geplanten Hubschrauberflüge grundsätzlich bewilligungsfähig sind. Diesbezügliche grundsätzliche Bedenken werden in den Ausführungen zum Fachbereich (in Folge FB) Lärm dargestellt werden.

Insgesamt geht die Tiroler Umweltschutzbehörde aufgrund der vorliegenden Planung bzw. den befundlichen Erhebungen in der UVE davon aus, dass es bei Verwirklichung des Vorhabens unter anderem zu folgenden wesentlichen Auswirkungen kommen wird:

-  Das artenreiche und landschaftlich reizvolle Längental wird durch den Bau des Speichers völlig überformt und in seiner ökologischen Wertigkeit zerstört. Zahlreiche seltene bzw. für Tirol einzigartige Arten bzw. große Flächen geschützter Lebensräume gehen dadurch dauerhaft verloren. Der in diesem Bereich bis dato absolut unbeeinträchtigte Längentalbach wird auf mehreren Kilometern zerstört.
-  Die Wasserfassungen an Winnebach, Schranbach und Fischbach werden die Ökologie dieser teilweise im sehr gutem Zustand befindlichen Bäche des Ruhegebietes Stubai Alpen massiv beeinträchtigen und zu Zustandsverschlechterungen gemäß WRG 1959 bzw. WRRL führen. Die Eingriffe befinden sich an den zentralen Wegen von Gries bei Längenfeld aus in das Ruhegebiet und wird zukünftig der Erholungswert speziell in den Sommermonaten stark von den technischen Eingriffen beeinträchtigt werden. Diesbezüglich darf ein zentraler Satz der Erläuternden Bemerkungen zum TNSchG 1975 zu Sinn und Zweck der Tiroler Ruhegebiete zitiert werden: *„Diesen durch Naturbelassenheit und Ruhe ausgezeichneten Gebieten wird in Zukunft große Bedeutung für die Erholung in der freien, nicht durch die Technik verfremdeten Natur zukommen.“*
-  Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Erholungswertes durch den Wasserentzug an den geplanten Wasserfassungen im Ruhegebiet bzw. an seiner Grenze (Wasserfassungen am Daunkogelfernerbach) sind im Gegensatz zu „normalen“ Ausleitungskraftwerken als wesentlich schwerwiegender anzusehen: Während bei Ausleitungskraftwerken ein entsprechend hoher Überwasseranteil in den Sommermonaten die Bachstrecken unterhalb der Fassung für den Betrachter noch attraktiv erscheinen lassen, werden die im Antrag vorgesehenen Fassungskapazitäten der einzelnen Wasserfassungen 80 Prozent (Winnebach, Fischbach, Fernaubach,

Daunkogelfernerbach) bzw. 85 Prozent (Schranbach und Pumpstation Daunkogelfernerbach) der ankommenden Wassermengen ableiten. Damit werden die derzeit durch ihre Geräuschkulisse, ihren Weißwasseranteil und ihre erlebbare Kraft des Wassers landschaftsprägenden Bäche zu ruhigen und stillen Rinnsalen verschmälert und kommen damit der Landschaft ihre hochrangigsten Landschaftselemente, also Schlüsselemente des Landschaftsbildes¹, abhanden.

- Die mehrjährigen Bautätigkeiten im Bereich des Längentales bzw. im Bereich der Wasserfassungen werden als größte Gebirgs-/Hochgebirgsgroßbaustellen seit Jahrzehnten zu massivsten Beeinträchtigungen durch Lärm, Staub, Baustellenverkehr, offene Bodenwunden, Hubschrauberflüge, Absperungen etc. führen. Dies wohlgermerkt großteils in einem Gebiet (Ruhegebiet Stubai Alpen), das aufgrund seiner Naturbelassenheit und seiner Ruhe vom Gesetzgeber für die Erholung des Menschen ausgewiesen und unter Schutz gestellt wurde.

Zusammenfassend ist davon auszugehen, dass das beantragte Vorhaben speziell in den für dieses Projekt elementaren Fachbereichen Pflanzen und deren Lebensräume, Tiere und deren Lebensräume, Gewässerökologie, Lärm und Erholungswert zu wesentlichen Auswirkungen im Sinne der RVS 04.01.11 – Umweltuntersuchungen führen wird. Damit kann aus unserer Sicht ohne deutliche Adaptierung in den von der Tiroler Umweltschutzbehörde aufgezeigten Bereichen des Projektes nicht von einer Umweltverträglichkeit ausgegangen werden kann.

Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Ruhegebiet Stubai Alpen sind aus Sicht der Umweltschutzbehörde aufgrund der besonderen Umweltschutzvorschriften dieses Gebietes aus heutiger Sicht als nicht mit den Schutzziele vereinbar einzustufen.

Die zuständige Behörde wird daher im Bereich Lärmentwicklung bzw. Hubschrauberflüge vorweg zu klären haben, ob diese im Widerspruch zu den absoluten Verboten (§ 2 lit d und e) der Verordnung Ruhegebiet Stubai Alpen, LGBl. Nr. 45/2006, stehen. Bejahendenfalls ist der Antrag nach Ansicht Tiroler Umweltschutzbehörde gemäß § 5 Abs 6 UVP-G 2000 abzuweisen.

Im Folgenden werden zu einzelnen Fachbereichen bzw. neuen/abgeänderten Einreichunterlagen ergänzende Feststellungen aus Sicht der Tiroler Umweltschutzbehörde getroffen, um zum einen die oben dargelegte Gesamteinschätzung weiter zu begründen und zum anderen um die teilweise vorhandenen, schweren Mängel der Einreichunterlagen aufzuzeigen. Aufgrund der Fülle der Unterlagen erfolgen diese Ausführungen zum Teil beispielhaft und in Kürze.

¹ vergleiche RICCABONA, zitiert in PATZNER Anne-Marie 1986.

Ergänzungen zur allgemein verständlichen Zusammenfassung

Die Kritikpunkte bezüglich Mittelwertbildung und Nivellierung der Auswirkungen im Zuge der Zusammenfassung bzw. im Zuge der Umweltverträglichkeitserklärung, wie sie in der ersten Stellungnahme dargelegt wurden, bleiben weiterhin vollinhaltlich aufrecht.

Die Tiroler Umweltschutzbehörde geht weiterhin davon aus, dass die eingereichten Unterlagen nicht den entscheidungswesentlichen Sachverhalt mit seinen tatsächlichen Auswirkungen möglichst genau darstellen, sondern einen massiven Eingriff in die Tiroler Natur relativieren. In diesem Zusammenhang fällt auf, dass sowohl fachliche als auch rechtliche Rahmenbedingungen teilweise keine Berücksichtigung finden. Insbesondere fachspezifische Annahmen im Bereich Pflanzen und deren Lebensräume und Gewässerökologie sind nicht nachvollziehbar bzw. weist die aus der RVS für das Projekt entwickelte Auswirkungsbetrachtungsmethode Mängel auf und/oder wird sie fachlich nicht richtig angewendet.

Schon aus fachlicher Sicht kann der prinzipielle Zugang zum Gesamtthema, nämlich dass jedweder Eingriff in die Gebirgsnatur a priori „ausgleichbar“ sei, in keiner Weise geteilt werden.

Die Mängel sowie die fachlich teilweise nicht nachvollziehbaren Arbeitshypothesen in den jeweiligen Fachbereichen (insbesondere Pflanzen und deren Lebensräume sowie teilweise im FB Gewässerökologie) sind aus Sicht der Tiroler Umweltschutzbehörde dermaßen bedeutsam, dass es zum jetzigen Verfahrensstand aus Sicht der Tiroler Umweltschutzbehörde keiner Gegengutachten bedürfte: Derzeit können aufgrund der langjährigen Erfahrung der Tiroler Umweltschutzbehörde bzw. unter Anwendung der Denkgesetze des täglichen Lebens sehr gut die schweren Mängel der UVE aufgezeigt werden.

Sollte die Behörde tatsächlich auf Basis dieser Unterlagen das Verfahren weiterführen wollen, muss die Tiroler Umweltschutzbehörde die angeführten Defizite gutachterlich ausführen, um ihrer Mandantin –der Tiroler Natur– den Schutz zukommen zu lassen, der ihr gesetzlich zusteht.

Die „allgemein verständliche Zusammenfassung“ der eingereichten Unterlagen kommt zusammenfassend zum Schluss, dass das geplante Vorhaben bis auf den FB Tiere und deren Lebensräume zu nicht erheblichen Auswirkungen führen wird. Diese nicht erheblichen Auswirkungen werden in der sektoralen Betrachtung mit nicht relevant, geringfügig und vertretbar beschrieben, für die FB Klima und Luft werden positive Auswirkungen des geplanten Vorhabens prognostiziert.

Eine derartige Gesamteinschätzung der wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens ist mit den Denkgesetzen des täglichen Lebens nicht mehr in Einklang zu bringen: Einem Forstweg, der zum Beispiel ein schützenswertes Feuchtgebiet durchschneidet bzw. geschützte Standorte nach dem TNSchG 2005 mittelstark beeinträchtigt (und nicht wie im vorliegenden Projekt hektarweise geschützte Standorte z.B. im Bereich Längental zerstört), würden im Zuge eines Verfahrens an der zuständigen Bezirkshauptmannschaft höhere nachteilige Auswirkungen zugesprochen werden, als dies beim gegenständlichen Vorhaben in den UVE-Unterlagen der Fall ist.

Ergänzungen zu speziellen Themen- bzw. Fachbereichen

Fachbereich Pflanzen und deren Lebensräume

Dieser FB weist die größten fachlichen und methodischen Mängel auf und ist aus Sicht der Tiroler Umwelthanwaltschaft zu überarbeiten.

Beispielhaft sind folgende Punkte anzuführen:

- Ergänzende Auskunft zu Fachbeitrag Pflanzen, 24.09.2013, Seite 12: Die Abgrenzung der lokalen Population ist beispielhaft für die beeinflusste **ökologische Sphagnum-Gruppe** fachlich nicht nachvollziehbar: So soll die lokale Population des Längentals bis zur Zirnbachalm bzw. nach Westen hin bis zur Unteren Issalm reichen. Diese Annahme steht im Widerspruch zur Definition einer lokalen Population, wie sie z.B. durch die LANA² gegeben und mittlerweile Stand des Wissens ist.

Nach Ansicht der Tiroler Umwelthanwaltschaft dient diese fachlich nicht nachvollziehbare „Erstreckung“ der lokalen Population des Niedermoor-Kleinseggenbestandes des Längentales lediglich zur Reduktion der relativen Anteile der durch das geplante Vorhaben zerstörten Niedermoorbereiche und damit zur Relativierung der Eingriffsintensität.

- Darstellung schwerster Methodenfehler am Beispiel des Niedermoor-Kleinseggenbestandes im Längental:

Befundlich wird festgestellt, dass 4,01 Hektar und 0,28 Hektar (im 500 Meter Pufferbereich) im Längental bis zum Längentalspeicher vorkommen (vgl. Plan D.17.1001), in Summe also 4,29 Hektar Niedermoore.

Diesbezüglich ist zunächst anzumerken, dass aus Sicht der Tiroler Umwelthanwaltschaft die Niedermoorbestände im Längental aufgrund ihrer Artausstattung und aufgrund der Lage im Biotopverbund mit Amphibientümpel und teilweise mäandrierendem Längentalbach eine weitaus höhere fachliche Qualität aufweisen als die z.T. auf Sekundärstandorten vorhandenen Kleinseggenbestände in der Nähe des Längentalspeichers.

Selbst wenn man dieses Vereinheitlichen der Kleinseggen-Niedermoorbestände durch den FB-Ersteller zulässt, weisen die weiteren diesbezüglichen Feststellungen einen schweren Methodenfehler auf, der zu falschen Ergebnissen in der Eingriffsintensität und bei mehreren geprüften Lebensraumtypen auch zu falschen Ergebnissen bei der Beurteilung der Eingriffserheblichkeit führt:

Von den insgesamt 4,29 Hektar werden durch den Bau 1,42 Hektar (33,1 %) zerstört (Tabelle 57, Seite 127). Aufgrund der Festlegung der Eingriffsintensität gemäß Tabelle 19 (Seite 29) ergibt sich dadurch eine hohe Eingriffsintensität (= 25 bis 50 Prozent Verlust der flächigen Ausdehnung eines Vegetationstyps).

Durch den Betrieb (=Überstauung) werden 2,12 Hektar (Tabelle 63, Seite 147) und damit 49,4 % des Niedermoorbestandes zerstört. 49,4 Prozent liegen unter dem Schwellenwert von 50 Prozent, der zwischen einer hohen und sehr hohen (über 50

² Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA) 2010: Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, Thüringen.

Prozent) Eingriffsintensität gemäß Tabelle 19 (Seite 29) unterscheidet. Daher ergibt die Methode auch in diesem Fall eine „nur“ hohe Eingriffsintensität.

Wenn man jedoch davon ausgeht, dass es für den Niedermoor-Kleinseggenbestand des Längentales egal ist, ob dieser beim Bau oder im Zuge des Betriebes der beantragten Anlage zerstört wird, gelangt man zu einer sehr hohen Eingriffsintensität, da weit mehr als 50 Prozent des festgestellten Lebensraumes zerstört wird (rund 82,5 Prozent).

Diese nicht zutreffende Bewertung der Eingriffsintensitäten zieht sich durch den gesamten Fachbereich und führt bei den verschiedensten Lebensräumen zu falschen Angaben hinsichtlich der Eingriffsintensität und bei einigen Lebensräumen (Anmerkung: seitens der Tiroler Umweltschutzbehörde wurden nicht alle geprüft) zu falschen Angaben bezüglich der Eingriffserheblichkeit (deziert festgestellt bei den Lebensräumen: Silikatfels-Pioniervegetation, Bach mit Umlagerungsstrecke, Stillgewässer vegetationsarm, Alpenkratzdistel-Hochstaudenflur und Bach ohne Umlagerungsstrecke im Bereich der Wasserfassung Schranbach).

Diese falschen Angaben im Bereich der Eingriffserheblichkeiten (Belastungen) führen wiederum zu falschen Ergebnissen bei der Gegenüberstellung der Eingriffserheblichkeiten und der Maßnahmenwirkung, wodurch die verbleibenden Auswirkungen ebenso fehlerhaft dargestellt sind.

Insgesamt ist für den FB zusätzlich sehr kritisch anzumerken, dass schlussendlich im Zuge der Auswirkungsbetrachtung bzw. im Zuge der Gegenrechnung von „Ausgleichs“-maßnahmen nur quantitative Aspekte eine Rolle spielen und qualitative Aspekte größtenteils vernachlässigt werden.

Die Tiroler Umweltschutzbehörde geht davon aus, dass die zuständige Behörde schon allein aufgrund dieses Mangels zur Einschätzung gelangt, dass wesentliche Teile des Fachbereiches neu zu überarbeiten sind und derzeit für eine Abschätzung der Auswirkungen des Vorhabens auf Pflanzen und deren Lebensräume nicht herangezogen werden können.

Flächenanrechenbarkeit der Ausgleichsmaßnahmen

Aus Sicht der Tiroler Umweltschutzbehörde werden die Flächenangaben zu den Ausgleichsmaßnahmen sehr hoch eingeschätzt: Zum einen fließen nicht nur die direkt ausgeglichenen Flächen (z.B.: durch Initialbepflanzung der Kleinseggenrieder an der Stauwurzel des Längentales) in die anrechenbare Fläche ein, sondern wird die optimale Entwicklung der Ausgleichsfläche angenommen und als Ausgleich gerechnet. So werden im Zuge der Maßnahme A-Bet-07 („Flachwasserzone Stauwurzel“) lediglich 0,1 Hektar mit Kleinseggenrieder bepflanzt, aber die gesamte „Entwicklungs“- fläche von 1,42 Hektar als Ausgleich gerechnet.

Des Weiteren wird der teilweise bestehende ökologische Wert der Flächen, auf denen Ausgleichsmaßnahmen geplant sind nicht bzw. nur unzureichend in Abzug gebracht – beispielhaft können auch hier die Maßnahme A-Bet-07 bzw. die geplanten Maßnahmen im Bereich der Sulztalalm angegeben werden.

Überdies wird die Qualität der funktionalen Wiederherstellung nach Ansicht der Tiroler

Umweltanwaltschaft über bestehende Definitionen hinaus strapaziert: Die Aufweitung an der Ötztaler Ache bei Sautens (A-Bet-21) wird beispielsweise mit einer hohen funktionalen Maßnahmenwirksamkeit für den Verlust des Längentalbachs gewertet. Diese fachliche Einschätzung widerspricht den Festlegungen im UVE-Leitfaden 2012 des Umweltbundesamtes (vgl. Seite 29) und den Begriffsdefinitionen der Eingriffsstudie Tirol³. Die funktionale Wirksamkeit der Maßnahme wäre in diesem Fall mit gering anzugeben und die Maßnahme –dem Stand der Technik entsprechend– als Ersatzmaßnahme zu qualifizieren.

Insgesamt sind die qualitativen und quantitativen Aspekte der angeführten Maßnahmen im Detail von den Amtssachverständigen für Naturschutz zu prüfen und wird davon ausgegangen, dass die bisher projektgegenständlichen Maßnahmenwirksamkeiten bzw. Maßnahmenflächen deutlich geringer ausfallen werden, als sie in der UVE angegeben sind.

Diesbezüglich ist ein weiterer Mangel im Bereich der Ausgleichsmaßnahmenberechnung anzuführen, nämlich der Verlust der Funktionszusammenhänge und des Biotopverbundes:

Beispielhaft ist wiederum der Verlust des Niedermoor-Kleinseggenbestandes in der Größe von 3,54 Hektar im Längental anzuführen. Dieser Verlust soll durch verschiedenste Maßnahmen im Stauwurzelbereich, unterhalb der Staumauer, Kleinstmaßnahmen entlang des Ufers des Längentalbaches, Ausweitung des bestehenden Feuchtgebietes bei der Hemerwaldalm und die Maßnahmen im Bereich der Sulztalalm bestmöglich ausgeglichen werden. Die Einschätzung der funktionalen Wirksamkeit der Maßnahmen vernachlässigt jedoch die derzeit vorhandenen Biotopverbundeigenschaften sowie die derzeit vorhandenen Funktionszusammenhänge zur Gänze: Ein ehemals in großen Bereichen zusammenhängender Biotopkomplex wird in kleine, inselartige Maßnahmenflächen aufgeteilt, um schlussendlich durch Flächensummation einen bestmöglichen Ausgleich unterstellen zu können.

Zum einen sind einzelne Maßnahmen in ihrer Auswirkung fachlich in Frage zu stellen (z.B.: Umgestaltung Hemerwaldalm), zum anderen werden sie aufgrund ihrer isolierten Lage die bestehenden ökologischen Funktionen nicht mehr bzw. nur mehr sehr eingeschränkt erfüllen können (z.B.: Maßnahmen im Stauwurzelbereich).

Für die Tiroler Umweltanwaltschaft sind die Maßnahmen zum Ausgleich des Verlustes des Biotopkomplexes im Längental derzeit als „Behübschungsmaßnahmen“ zu werten und ist der eigentliche ökologische Verlust in diesem Tal nicht ausgleichbar.

Fachbereich Gewässerökologie

Wie schon in der ersten Stellungnahme der Tiroler Umweltanwaltschaft aufgezeigt, sind die befundlichen Daten und Auswertungen dieses Fachbereiches detailliert und ausreichend. Bis auf wenige Ausnahmen wird z.B. der Einstufung des ökologischen Zustandes der Gewässer gefolgt. Die Ausnahmen betreffen im Wesentlichen den Quellbereich des Schranbaches sowie

³ Eingriffsstudie Tirol – Zusammenfassende Ergebnisse, Büro Revital im Auftrag der Abteilung Umweltschutz des Amtes der Tiroler Landesregierung, Februar 2010.

den Bereich oberhalb der Wasserfassung am Winnebach: Für beide Bereiche sind aus Sicht der Tiroler Umweltschutzbehörde im Sinne einer Experteneinschätzung der sehr gute ökologische Zustand und nicht der gute ökologische Zustand festzustellen. Dies gilt für den Quellbereich des Schranbaches umso mehr, da die Methode der Qualitätszielverordnung für derartige Gewässerabschnittstypen (vom Schmelzwasser der Schrankogelflanke genährter, limnokrenaler/kryaler Quellbereich) keine Referenzwerte enthält.

Der schlussendlich vorgenommenen Auswirkungsbetrachtung kann jedoch in keiner Weise mehr gefolgt werden und findet diese Betrachtung sowohl fachlich als auch rechtlich außerhalb des bestehenden gesetzlichen Rahmens statt:

Gemäß Tabelle 9 (Seite 21) werden bei Realisierung des Vorhabens insgesamt 2,370 Flusskilometer von einem sehr guten Zustand in einen schlechten Zustand (Längentalbach im Bereich des geplanten Stausees) und insgesamt 7,183 Flusskilometer im Bereich der Gewässer Fischbach, Winnebach, Längentalbach, Daunkogelfernerbach und Ruetz von einem sehr guten ökologischen Zustand in einen guten ökologischen Zustand überführt (Anmerkung: Aus Sicht der Tiroler Umweltschutzbehörde wären die oben genannten Teilstrecken an Winnebach und Schranbach in dieser Bilanz zu ergänzen).

Die Sensibilität dieser Fließgewässerabschnitte mit sehr gutem ökologischem Zustand wird richtigerweise mit sehr hoch angegeben. Die Intensität des Eingriffes wird jedoch bis auf den Eingriff beim Längentalbach mit „mäßig“ angegeben.

In anderen Worten: Derzeit völlig unberührte und natürliche Fließgewässerabschnitte mit natürlichem Wasserdargebot werden zukünftig während der Sommermonate nur mehr 20 bzw. 15 Prozent ihres ursprünglichen Wasserdargebotes aufweisen und damit (bzw. auch durch weitere Effekte wie die geplanten, automatischen Entsanderspülungen) in ihrer ökologischen Funktionsfähigkeit deutlich eingeschränkt werden. Das derzeit bestimmende glaziale Abflussregime wird durch den geplanten Eingriff dauerhaft an diesen Bächen verloren gehen und sich die Charakteristik dieser Bäche somit erheblich verändern.

Einen derartigen Eingriff in Gewässerstrecken, die gemäß Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer (QZV Ökologie OG) einen sehr guten Zustand aufweisen und zukünftig nur mehr einen guten ökologischen Zustand aufweisen würden, als „Eingriff mit mäßiger Intensität“ zu bezeichnen, widerspricht der Wasserrahmenrichtlinie bzw. seiner Umsetzung im Wasserrechtsgesetz 1959, widerspricht dem Grundschemata der Beurteilung der Eingriffsintensität der RVS 04.01.11 (Tabelle 9, Seite 16), widerspricht der aktuellen Rechtsprechung und den Denkgesetzen des täglichen Lebens.

Aufgrund des als Ziel festgelegten Verschlechterungsverbotes des WRG 1959 (vgl. § 30 Abs 1 bzw. § 30a Abs 1 in Umsetzung des Artikel 1 lit a der Richtlinie 2000/60/EG) handelt es sich beim Übergang vom sehr guten in den guten ökologischen Zustand eindeutig um einen gesetzlich festgelegten Schwellenwert und ist damit die Eingriffsintensität logischerweise und im Sinne eines nachvollziehbaren Methodenkonzeptes als hoch bzw. sehr hoch anzugeben.

Diesbezüglich widerspricht auch die Rechtsprechung des Umweltsenates eindeutig der nicht nachvollziehbaren Einschätzung des Fachbereiches (US 8A/2010/15-56): *„Eine wesentliche Beeinträchtigung des ökologischen Zustandes der Gewässer und damit **erhebliche** schädliche oder belastende Auswirkung eines Vorhabens auf die Umwelt liegt dann vor, wenn entgegen dem in § 30a WRG 1959 festgelegten Umweltqualitätsziel eine Verschlechterung des jeweiligen Zustandes nicht verhindert wird („Verschlechterungsverbot“) oder der gute*

ökologische Zielzustand (innerhalb einer bestimmten Frist) auf Grund des Vorhabens nicht erreicht wird („Zielerreichungsgebot“).“

Unter Berücksichtigung dieses offensichtlich schweren Mangels des Fachbereiches werden die weiteren Schlussfolgerungen unbrauchbar - die Eingriffserheblichkeiten werden unterschätzt, die Einschätzung der verbleibenden Auswirkungen ist fachlich nicht haltbar:

Der Fachbereich vertritt die Ansicht, dass die Verschlechterung von Fließgewässerabschnitten von sehr guten ökologischen Zuständen hin zu guten Zuständen unter Anrechnung verschiedenster (Ausgleichs-)maßnahmen (A-bet-16 bis A-bet-35) an völlig unterschiedlichen Gewässern quer über das Land verteilt geringe verbleibende Auswirkungen mit sich bringt. Derartige Schlussfolgerungen stellen nach Ansicht der Tiroler Umweltschutzbehörde die fachliche Qualität der gesamten Auswirkungsbetrachtung des FB Gewässerökologie in Frage und stehen im Widerspruch zur oben angeführten Erkenntnis des Umweltsenates.

Hinzu kommt, dass keine der angeführten (Ausgleichs-)maßnahmen dazu führen wird, dass Fließgewässer derselben Fischregion in akzeptabler Entfernung zum Eingriff von einem guten in einen sehr guten ökologischen Zustand überführt werden (einzige Ausnahme ist die Entfernung von 0,190 Kilometer Längsverbauung am Fischbach im Bereich der hinteren Sulztalalm, Seite 534). Ein derartiger Ausgleich wäre nach Ansicht der Tiroler Umweltschutzbehörde fachlich gerade noch vorstellbar.

Somit stehen 9,553 Kilometer Fließgewässer mit Verschlechterung des sehr guten ökologischen Zustandes 0,190 Kilometer mit Verbesserung vom guten in den sehr guten hydromorphologischen Zustand gegenüber. Die restlichen gewässerökologischen Maßnahmen sind bestenfalls Ersatzmaßnahmen, wobei einzelne dieser Maßnahmen (Unterwasserbecken Silz bzw. Restrukturierung Gießenbach Langkampfen) aus Sicht der Tiroler Umweltschutzbehörde nicht als Ausgleich für das SKW Kühtal anrechenbar sind (vgl. diesbezügliche Ausführungen).

Zusammenfassend wird davon ausgegangen, dass die gesamte Auswirkungsbetrachtung des Fachbereiches dem Stand der Technik und dem Stand des Wissens entsprechend überarbeitet wird.

Dabei kann bereits mit derzeitigem Erkenntnisstand festgehalten werden, dass die Eingriffsintensitäten im Falle der Verschlechterung von Gewässerstrecken mit sehr gutem ökologischen Zustand gemäß den oben erfolgten Ausführungen als hoch bzw. sehr hoch einzustufen sind.

Damit ergeben sich aufgrund der in Tabelle 23 (Seite 59) festgelegten Methode sehr große Eingriffserheblichkeiten für den Bereich der verschlechterten Gewässerstrecken (im Gegensatz zur Darstellung in Tabelle 164, Seite 562).

Nachdem den angeführten Maßnahmen (bis auf die 0,190 Kilometer am Fischbach im Bereich der Sulztalalm) aufgrund ihrer geringen funktionalen und räumlichen Wirksamkeit (vgl. diesbezüglich auch die anstehenden Ausführungen zum Unterwasserbecken Silz bzw. zur Maßnahme Langkampfen) maximal geringe Maßnahmenwirkung unterstellt werden kann, sind die verbleibenden Auswirkungen für diese Gewässerstrecken mit sehr hoch und nicht wie in der Tabelle 164 (Seite 562) mit gering anzugeben.

Damit ist für diesen Fachbereich von wesentlichen Auswirkungen, im Teilbereich des Längentalles von untragbaren Auswirkungen auszugehen.

Ohne zusätzliche Planung von echten und mit hoher Wirksamkeit verbundenen Ausgleichsmaßnahmen wäre schon in diesem Zusammenhang von keiner Umweltverträglichkeit des Vorhaben SKW Kühltai auszugehen.

Wasserfassung Schranbach

Zur Wasserfassung Schranbach darf eigens eine kurze Beurteilung des maßgebenden Sachverhaltes aus Sicht der Tiroler Umweltschutzbehörde gegeben werden, da an diesem Beispiel sehr gut dargestellt werden kann, dass die Planung sowie die UVE Unterlagen die Sensibilität des Ist-Zustandes der geschützten Landschaft im Projektraum nicht ausreichend würdigt (Anmerkung: Die Bedenken, wie sie zur Wasserfassung Schranbach auf Seite 9 und 10 der ursprünglichen Stellungnahme ausgeführt wurden, bleiben weiterhin vollinhaltlich aufrecht):

Es ist vorgesehen, den Schranbach unmittelbar im Ursprungsbereich zu fassen und die Energie des Schranbachwassers in der Pumpstation Fischbach zum Hochpumpen des Fischbachwassers in den Triebwasserstollen zu nutzen. Diese Planung wird seitens der Antragstellerin als innovative Lösung (D.02-3 Allgemein verständliche Zusammenfassung, Seite 10) bezeichnet, da damit ein Teil (circa 3,2 GWh) der notwendigen Pumpenergie von jährlich 5,8 GWh Vorort gewonnen werden kann.

Der Schranbach verfügt über einen landschaftlich außerordentlich reizvollen „limnischen“ Ursprungsbereich am Fuße der mächtigen Stein- und Schotterflanken des Schrankogels. Der Schrankogel ist der Aussichtsberg im Nahfeld der Amberger Hütte, der über eine Rundwanderung auch von der Winnebachseehütte aus erreicht werden kann. Aufgrund seiner freistehenden Position, seiner Höhe (3.497 müA) und seiner einfachen Begehbarkeit ist er eines der beliebtesten Gipfelziele in diesem Bereich des Ruhegebiets.



Abbildung 1: Ursprungsbereich des Schranbachs.

Die Ursprünglichkeit des betroffenen Landschaftsraumes soll nun durch hochtechnische Eingriffe völlig überformt und in weiten Teilen zerstört werden. Die derzeitige Nutzung des Schranbaches durch ein kleines Tirolerwehr –versteckt im kaskadenartigen Schluchtabschnitt– führt zu keinen landschaftlichen Defiziten im Ursprungsbereich, die zukünftige Nutzung wird nur unter massivsten Eingriffen in das Landschaftsbild zustande kommen.

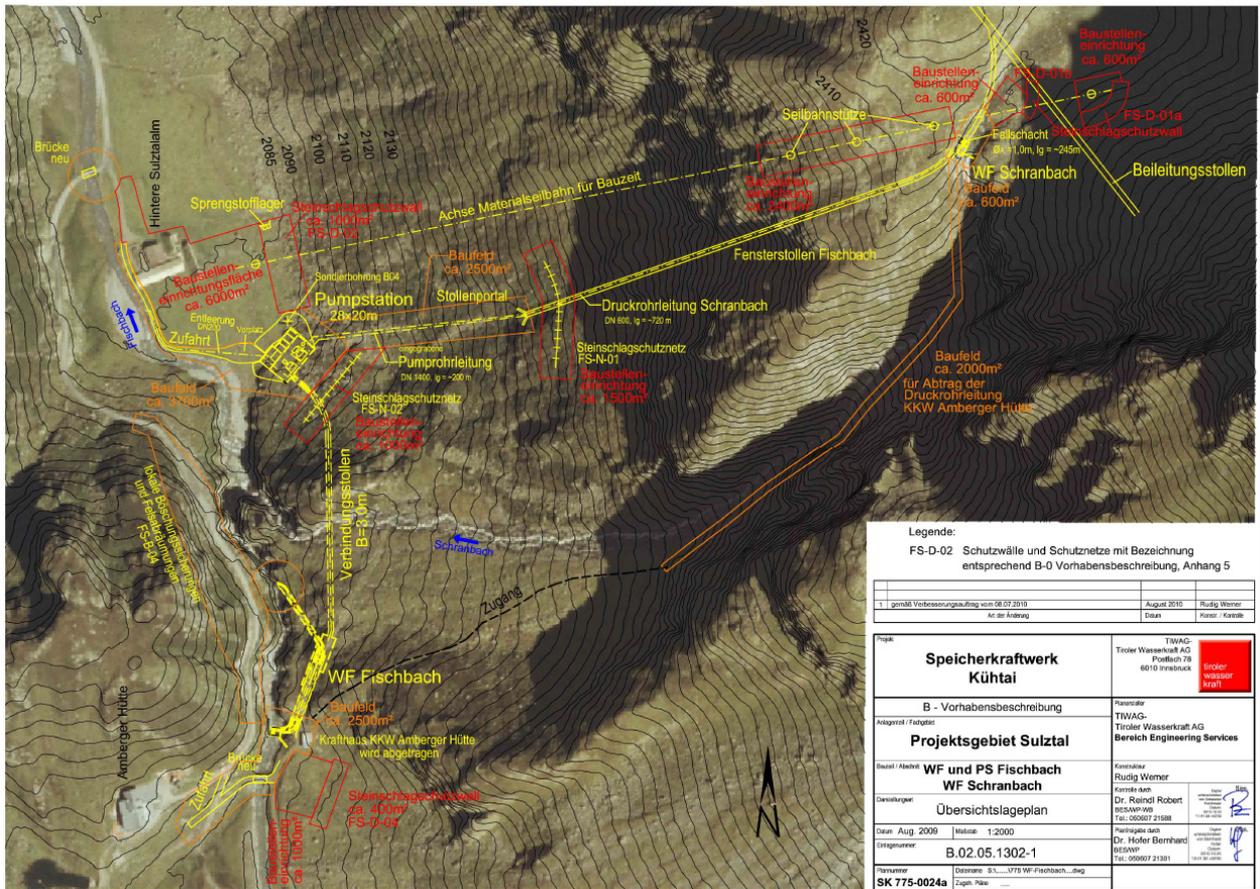


Abbildung 2: Geplante Maßnahmen im Bereich Schranbach/Fischbach.

All diese Maßnahmen mit Materialseilbahn, Baustollen, Baustelleneinrichtungsflächen direkt im Ursprungsbereich des Schranbaches, Steinschlagschutzwall, zahlreichen Sprengungen und großflächigen Betonierarbeiten sollen an einem Kernbereich des Ruhegebietes Stubai Alpen, an einem sehr sensiblen Gewässertyp (Limnokrene) durchgeführt werden, um zukünftig beim Hochpumpen des Fischbachwassers Energie (rund 3,2 GWh/a) einzusparen.

3,2 GWh/a entsprechen in etwa einem Kleinwasserkraftwerk mit einer Leistung von unter einem Megawatt. Ein derartiges Kleinwasserkraftwerk würde nach Ansicht der Tiroler Umweltschutzbehörde im Zuge der Abwägung der langfristigen öffentlichen Interessen nie eine naturschutzrechtliche Bewilligung am dargestellten Vorhabensort erlangen.

Die Verhältnismäßigkeit zwischen diesem unbestritten schweren Natureingriff und der vergleichsweise geringen Energieerzeugung zum Zwecke des Hochpumpens des Fischbachwassers ist nach Ansicht der Tiroler Umweltschutzbehörde nicht gegeben. Damit fehlt nach Ansicht der Tiroler Umweltschutzbehörde diesem –für das Gesamtvorhaben nicht unbedingt erforderlichen– Anlagenteil ein überwiegendes öffentliches Interesse.

Es stellt sich vielmehr die Frage, ob es sich bei dieser Stromeinsparung nicht nur um eine im Privatinteresse der Antragstellerin gelegene Disposition handelt. Bejahendenfalls wäre aus Sicht der Tiroler Umweltschutzbehörde damit eine Bewilligungsfähigkeit dieses Anlagenteiles nicht gegeben.

Themenbereich Lärm

Vorab ist festzuhalten, dass die lärmtechnischen Untersuchungen und Aussagen hauptsächlich auf den Schutz bestehender Infrastrukturen und Siedlungen abzielen. So erfolgt die Auswirkungsbetrachtung im Bereich der Baustelle Fischbach fast ausschließlich für den Bereich der Amberger Hütte. Dabei wird außer Acht gelassen, dass sich ein Großteil der geplanten Baustellen in einem Ruhegebiet befinden und das wesentliche Schutzziel des Ruhegebietes nicht nur der lärmtechnische Schutz der Alpenvereinsstütten, sondern die Erholung in der freien Natur darstellt. Ein Schutzniveau auf Basis der Schutzinhalte der Verordnung zum Ruhegebiet wurde nicht festgelegt (vgl. diesbezüglich die Stellungnahmen der Prüfgutachter zum UVE Konzept vom 02.03.2010, Seite 5 erster Satz).

Es ist jedoch bereits mit derzeitigem Erkenntnisstand aufgrund der vorhandenen Darstellung der Auswirkungen des Vorhabens im FB Lärm zweifelsfrei von einer maßgeblichen Lärmentwicklung auszugehen:

Durch die Baustelleneinrichtungen, zahlreichen Sprengungen und zahlreichen Hubschrauberflüge sowie durch den jahrelangen Baulärm ist an den Baustellen der Wasserfassungen im Ruhegebiet mit maßgeblichen Lärmentwicklungen zu rechnen.

So sind beispielsweise für die Baustelle Fischbach/Schranbach –neben über 4 Jahre verteilten intensiven Bautätigkeiten– 145 Sprengungen und 80 Hubschrauberflüge notwendig. Insgesamt ergeben sich allein für diese Baustelle selbst noch im Bereich der Amberger Hütte hohe Eingriffserheblichkeiten durch Richtwertüberschreitungen.

Im FB Tiere und ihre Lebensräume führen diese Lärmbeeinträchtigungen wiederum beispielhaft für die Baustelle Fischbach/Schranbach zu sehr hohen Eingriffserheblichkeiten durch Störwirkung in Bezug auf die Vogelarten Alpenbraunelle, Bachstelze, Bergpieper, Gebirgsstelze, Wasseramsel, Stein- und Schneehuhn und eventuell auch Wiesenpieper (Seite 219). Für die vorkommenden Säugetierarten (vor allem Schalenwild und Murmeltier) werden der Baustellenbetrieb und die damit verbundenen Aktivitäten (Sprengungen, Einsatz von Baumaschinen und Baufahrzeugen, Hubschrauberflüge) zu einer massiven Beunruhigung führen, die seitens des Fachbereiches mit hoher Eingriffserheblichkeit bewertet wird (Seite 220).

Es ist zweifelsfrei davon auszugehen, dass die Errichtung der Anlagenteile im Ruhegebiet Stubaier Alpen (WF Winnebach, WF und PS Fischbach, WF Schranbach, WF Daunkogelfernerbach und WF Unterbergbach) zu jahrelangen maßgeblichen Lärmentwicklungen führen wird. Dieser Umstand sowie die geplanten Hubschrauberflüge im Bereich des Ruhegebietes Stubaier Alpen sind im Zusammenhang bzw. unter Berücksichtigung und Anwendung der hierfür wesentlichen Bestimmungen der Ruhegebietsverordnung zu beurteilen. Die zuständige Behörde wird daher vorweg zu prüfen und zu klären haben, ob das geplante Vorhaben in dieser Form genehmigungsfähig ist.

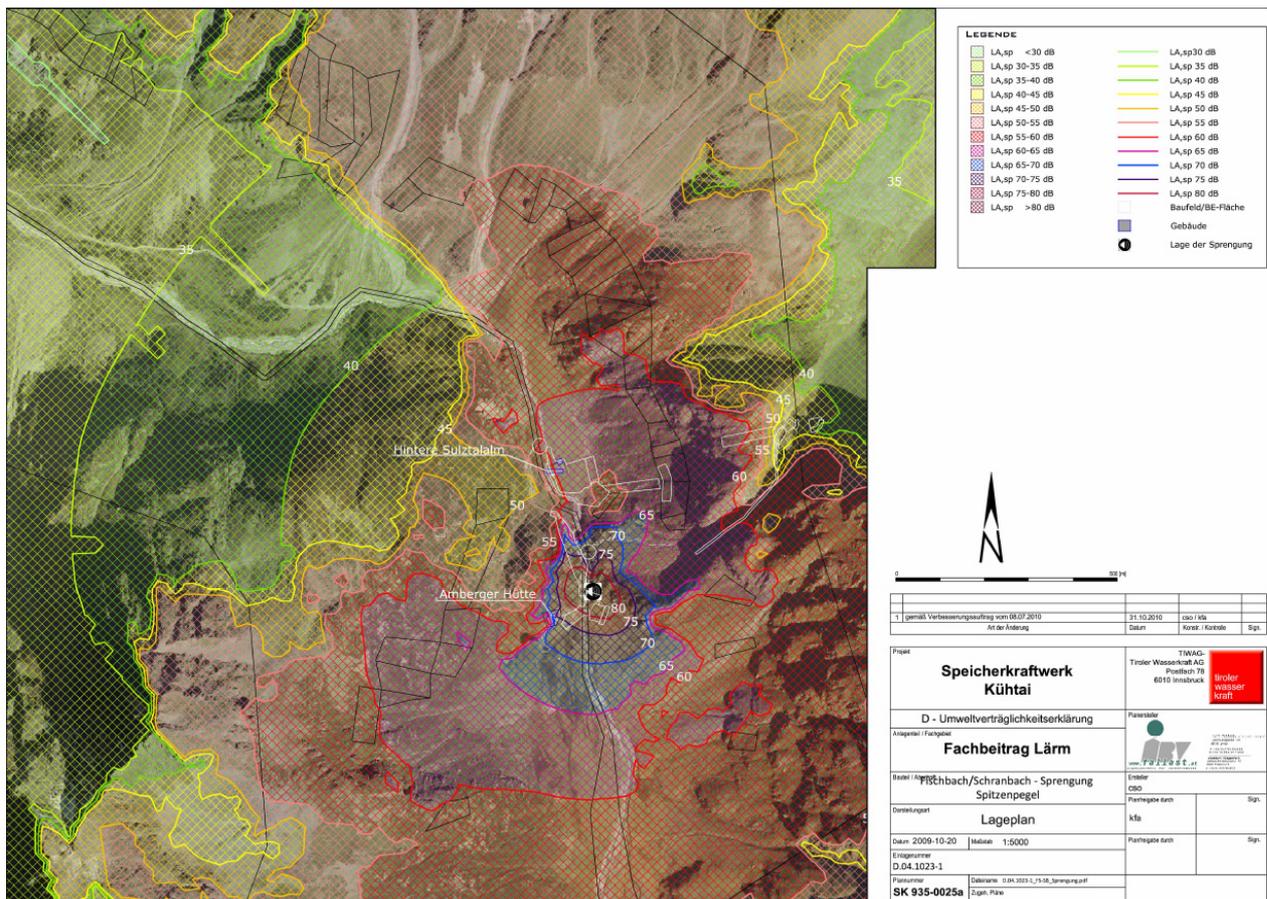


Abbildung 3 zeigt beispielhaft die zu erwartenden Spitzenpegel bei Sprengungen im Bereich der Baustelle Fischbach.

Fachbereich Landschaftsbild und Erholungswert

Entgegen den bisherigen Empfehlungen wurden im FB Erholungswert der Landschaft die Vorbelastungen im Ruhegebiet Stubai der Alpen durch die Altanlage nicht erfasst und sind additive Auswirkungen der Alt- und Neuanlage unberücksichtigt geblieben.

Damit wird nach Ansicht der Tiroler Umweltschutzbehörde der entscheidungswesentliche Sachverhalt nicht erhoben. Es stellt sich daher in diesem Zusammenhang auch für die Behörde die Frage, ob von einem schweren Mangel gemäß § 37 AVG 1991 auszugehen ist (vgl. dazu Seite 1-2 der vorliegenden Stellungnahme). Die ursprünglich angeführten Aspekte zu diesem Fachbereich bleiben überdies vollinhaltlich aufrecht.

Es ergeben sich folgende weiterführende Aspekte:

- Beurteilung der bestehenden Erholungsinfrastruktur / Erholungswertressource
 Es wird nur in einem sehr geringen Maße auf die bestehende Erholungsinfrastruktur eingegangen. In manchen Bereichen wird sie mit einer untergeordneten Bedeutung klassifiziert und nicht weiter bearbeitet, entlang der Restwasserstrecken wird die Erholungsinfrastruktur nicht erwähnt. Doch bergen diese wenigen Infrastruktureinrichtungen aus Sicht der Tiroler Umweltschutzbehörde ein sehr großes Potential. Dadurch wird deutlich, dass der Raum teilweise nur extensiv erschlossen ist und die vorhandenen Infrastrukturen in einem nur gering beeinträchtigten Naturraum zu liegen kommen. Dieses Potential des unberührten Naturraumes, das als

Erholungsressource anzusprechen ist, ist aus Sicht der Tiroler Umwelthanwaltschaft deutlich höher zu bewerten und hat verstärkt in die Beurteilung des Erholungswertes einzufließen.

Ausgleichsmaßnahmen

Die Bewertung der erarbeiteten (Ausgleichs-)maßnahmen sowie die Abwägung der verbleibenden Auswirkungen sind für die Tiroler Umwelthanwaltschaft nicht ausreichend nachvollziehbar:

Einstufung der Maßnahmenwirksamkeit

Die Maßnahmenwirksamkeit der Ausgleichsmaßnahmen A-Bet-02 – Kleinseggenried Umpflanzung Hemerwaldalm und A-Bet-07 – Entwicklungsfläche Kleinseggenried Längental („Flachwasserzone Stauwurzel“) wird als hoch eingestuft. Diese Einstufung ist für die Tiroler Umwelthanwaltschaft nicht schlüssig. Die Beurteilung der Maßnahmenwirksamkeit basiert auf drei Kriterien der Wiederherstellung - zeitlich, räumlich und funktional. In diesem Sinne wurde bei der verbalen Beurteilung der verbleibenden Auswirkungen des Konfliktes Kbet-La-2 angeführt, dass *„die zeitliche Maßnahmenwirksamkeit mit hoch bewertet wird (Wiederherstellungszeitraum 5-30a).“* Als Ausgleichsmaßnahme wurden hierfür A-Bet-02 und A-Bet-07 angeführt. Nach dem derzeitigen Wissensstand können Kleinseggenriede, die Pflanzengesellschaften von Mooren darstellen, nicht in einem derart kurzen Zeitraum vollständig wiederhergestellt werden. Auch Niedermoore benötigen bedeutend längere Zeiträume als angegeben. Dementsprechend müsste die Maßnahmenwirksamkeit als gering bzw. als maximal mäßig eingestuft werden, was dazu führt, dass die verbleibenden Auswirkungen dementsprechend höher sind.

Gruppierte Einstufung der Maßnahmenwirksamkeit

Die Einstufung der Maßnahmenwirksamkeit ist für die Tiroler Umwelthanwaltschaft nicht nachvollziehbar dargestellt, da mehrere Ausgleichsmaßnahmen gruppiert beurteilt werden. Aus Sicht der Tiroler Umwelthanwaltschaft wäre es notwendig, jede Ausgleichsmaßnahme für sich fachspezifisch zu bewerten und diese Bewertung plausibel und nachvollziehbar darzustellen. Danach könnten, falls mehrere Ausgleichsmaßnahmen für einen Konflikt zur Anwendung gelangen, diese gruppiert betrachtet werden. Doch auch diese Gruppierung der Einzelbewertung wäre plausibel dar zu legen.

Verbale Beschreibung der Maßnahmenwirksamkeit

Verbale Beschreibungen sind die einzigen Darstellungen zur Beurteilung der Maßnahmenwirksamkeit. Diese Beschreibungen sind jedoch sehr kurz, einfach und oft wiederholend gehalten. Dies widerspricht aus Sicht der Tiroler Umwelthanwaltschaft einer nachvollziehbaren und auf jede einzelne Ausgleichsmaßnahme bezogenen Beurteilung und ist sicher nicht als eine individuelle Auseinandersetzung mit den einzelnen Ausgleichsmaßnahmen zu werten.

Dazu zwei Beispiele verbaler Bewertungen, die mehrmals angeführt werden:

„Sämtliche für das Landschaftsbild gesetzte Maßnahmen im Teilraum unterstützen auch die Wiederherstellung des Erholungswertes der Landschaft. Zusätzliche Wirksamkeit für den Erholungswert besitzt die Realisierung eines Fahrtenkonzeptes. Ziel dieses Fahrtenkonzeptes ist die Reduzierung der Beeinträchtigung entlang von Abschnitten, die durch Erholungssuchende frequentiert werden.“

„Eines der ästhetischen Bedürfnisse, die der Betrachter erfüllt haben möchte, ist das Bedürfnis nach Information über die Landschaft. Da die großräumige Sichtbarkeit der

Anlagen nicht reduziert werden kann, wird eine Besucherinformation etabliert, um somit das Bedürfnis nach Information zu befriedigen."

Geringer bzw. nicht vorhandener funktionaler Bezug der Ausgleichsmaßnahmen

Die angeführten Ausgleichsmaßnahmen stehen oft nicht in einem engen funktionalen Bezug zum Eingriff, was aber u.a. das Wesen einer Ausgleichsmaßnahme ausmacht bzw. ausmachen sollte. So wird für den Konflikt Kbet-La-3 (großräumige Sichtbarkeit des Staudamms im Teilraum Hinteres Längental in der Wirkzone III die Maßnahme A-Bet-16 (Renaturierung Sulztalalm) angeführt. Derartige Maßnahmen sind klassische Ersatzmaßnahmen und sind aufgrund des nicht vorhandenen funktionalen Bezugs in ihrer Wirksamkeit deutlich geringer einzustufen.

Erholungswert – Restwasserstrecken

Beurteilung des Indikators „Geräuschkulisse“ bzw. „Reduktion des Weißwasseranteiles“

Als Indikator für die Bewertung des Erholungswertes an Restwasserstrecken wurde von den Planungsbüros der Antragstellerin u.a. die Geräuschkulisse gewählt.

Bei der Beurteilung der Eingriffsintensität werden jedoch lediglich negative, anthropogene Einflüsse betrachtet. Der aufgrund der Restwasserverhältnisse eintretende Verlust des Bachrauschens wurde hier nicht als Beurteilungsparameter herangezogen. Nicht nur aus Sicht der Tiroler Umweltschutzbehörde widerspricht dies der gängigen Praxis (vgl. Schälchli U. 1991).

Fachbereich Freizeit- und Erholungsnutzung, Tourismus

Zusätzlich zu der bereits in der bisherigen Stellungnahme angeführten Einschätzung der Tiroler Umweltschutzbehörde betreffend Freizeit und Erholungsnutzung kann die Methodik fast ausschließlich quantifizierender Parameter in diesem Segment nicht nachvollzogen werden:

-  Zur Beurteilung des Ist-Zustandes wurden verschiedene Indikatoren bestimmt, einige davon sind rein quantitativ bewertend. So wird z.B. die „Dichte an Freizeit- und Erholungseinrichtungen“ oder die „Frequenz (Anzahl an Besuchern)“ betrachtet. Diese Indikatoren bewerten den Ist-Zustand umso besser, je höher die Dichte bzw. die Frequenz ist. Diese Herangehensweise ist methodisch nicht haltbar, wenn es darum geht, die Qualität des Ruhegebiets Stubai Alpen zu erheben. Schon die erläuternden Bemerkungen zum TNSchG 1975 geben hinsichtlich der Qualitätsanforderungen des als Ruhegebiet geschützten Raumes eine gänzlich andere Richtung vor: *„Es ist vordringlich geworden, der weitgehenden und vielfach planlosen Erschließung der Gebirgslandschaft durch Straßen und mechanische Aufstiegshilfen rechtzeitig dadurch entgegenzuwirken, dass Gebiete gesichert werden, die keine über das Bestehen von Wanderwegen und alpinen Unterkünften hinausgehende technische Erschließung aufweisen. Diesen durch Naturbelassenheit und Ruhe ausgezeichneten Gebieten wird in Zukunft große Bedeutung für die Erholung in der freien, nicht durch die Technik verfremdeten Natur zukommen.“*

Damit ist festzuhalten, dass die angewendete Methodik in diesem Fachbereich der materienrechtlich festgelegten Zielsetzung für das Ruhegebiet diametral widerspricht

und damit aus fachlicher Sicht nicht nachvollzogen werden kann. Eine qualitative Betrachtung der Freizeit- und Erholungsnutzung und des Tourismus ebenso wie die Berücksichtigung des touristischen Potentials im Sinne der Erholungsressource des noch wenig erschlossenen Naturraumes sind dringend notwendig um schlussendlich zu einer plausiblen Auswirkungsbetrachtung zu gelangen.

 Zur Beurteilung der Eingriffssensibilität und –erheblichkeit

Flächenverbrauch

Teilraum 1 & 2: Sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase kommt es gemäß vorliegendem FB zu keinen Flächenverlusten, doch gerade in diesen beiden Teilräumen ist der neue Speicher Kühtal situiert. Somit ist in diesen Teilräumen mit großen Flächenverlusten, auch aus touristischer Sicht, zu rechnen.

Lärm & Luftschadstoffe

Teilraum 1 & 2: *„Durch die Sprengungen kommt es kleinräumig zu sehr hohen Lärmbeeinträchtigungen (80dB). Auch in der Bauzeit ohne Sprengvorgänge ist ein Lärmpegel von bis zu 70 dB gegeben. Da das Längental für Freizeit- und Erholungssuchende jedoch gesperrt ist, wird dieses Kriterium –ebenso wie das Kriterium Luftschadstoffe– mit gering beurteilt.“*

Mit dieser Aussage wird deutlich, dass die Bewertung der Eingriffserheblichkeit mit der Bewertung der Maßnahmenwirksamkeit vermischt wird. Zuerst ist die Beeinträchtigung –die auf die Freizeit- und Erholungssuchenden wirkenden Lärm- und Schadstoffemissionen– zu beurteilen. Dieses Kriterium müsste nach Ansicht der Tiroler Umweltschutzbehörde bei den angegebenen dB-Werten mit Sicherheit höher als nur mit gering beurteilt werden. In weiterer Folge sind Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen darzustellen und diese im Zuge der Maßnahmenwirksamkeit zu beurteilen.

Restwasserstrecken

„Die Beurteilung entlang der für die Freizeit- und Erholungsnutzung relevanten Restwasserstrecken erfolgt anhand der Kriterien Veränderung der Wassermenge (entscheidend für die direkte Nutzung des Gewässerabschnitts) und Veränderung des Erscheinungsbildes der Landschaft (entscheidend für die indirekte Nutzung des Gewässerabschnitts). Das Kriterium Veränderung der Wassermenge wird dabei nur bei jenen Streckenabschnitten beurteilt, in denen eine direkte Nutzung des Gewässers stattfindet.“

Es ist für die Tiroler Umweltschutzbehörde nicht nachvollziehbar, warum für die indirekte Nutzung die optische Veränderung in Form der Veränderung des Erscheinungsbildes der Landschaft betrachtet und in die Bewertung miteinbezogen wird, nicht aber die akustische Veränderung des reduzierten Bachrauschens. Der Raum, in dem sich der Freizeit- und Erholungssuchende aufhält wird mit allen Sinnen erlebt, so auch akustisch – dieser Aspekt ist bei der Beurteilung der Eingriffsauswirkungen aus Sicht der Tiroler Umweltschutzbehörde zu berücksichtigen.

 Wirksamkeit der Maßnahmen am Beispiel des Schranbaches

Im Rahmen der Beurteilung der verbleibenden Auswirkungen werden den Konflikten Maßnahmen gegenübergestellt, die einen Ausgleich (räumlich, funktional, zeitlich) ermöglichen sollen. So wird dem Konflikt Kbet-Tou-103 (hohe Veränderung des

Erscheinungsbildes des Schranbachs in den Abschnitten 1 und 2) die Maßnahme A-Bet-21 und A-Bet-22 (Aufweitung Öztaler Ache im Bereich Sautens/Unterried) gegenübergestellt.

Die angeführten Maßnahmen stellen mit Sicherheit keinen funktionalen oder räumlichen Ausgleich dar: Hier werden nicht nur zwei unterschiedliche ökologische Fließgewässertypen einander gegenüber gestellt -der Schrankbach ist dem Epirhithral, die Öztaler Ache dem Metarhithral zu zuordnen-, sondern auch zwei in ihrer touristischen Ausprägung gänzlich unterschiedliche Gebiete -der hochalpine Raum, in dem sich der Schranbachursprung befindet, und die Tallage in Siedlungsnähe im Bereich der Öztaler Ache.

Maßnahme Unterwasserbecken KW Silz

In der Revision 3 ist die Schaffung eines Ausgleichsbeckens unmittelbar neben dem Krafthaus Silz vorgesehen, um die Schwall-Sunk Problematik am Inn zu entschärfen.

Derzeit und nach erfolgtem Ausbau gibt das Kraftwerk Silz 0 bis 48 m³/s abgearbeitetes Triebwasser an den Vorfluter Inn ab.

Die abgearbeitete Wassermenge wird sich jedoch bei Realisierung des Ausbaues deutlich erhöhen, da die gesamten neu eingezogenen Flussgebiete des SKW Kühtai ebenfalls vom Kraftwerk Silz abgearbeitet werden.

Gemäß NGP 2009 sind schwalldämpfende Maßnahmen zur Erreichung des guten ökologischen Potentials am Inn bis allerspätestens 2027 zu realisieren. Diese rechtliche Vorgabe gilt bereits für die durch die bestehenden Anlagen verursachten Defizite. Somit ist festzuhalten, dass auch ohne den Ausbau des Kraftwerkes schwalldämpfende Maßnahmen bis spätestens 2027 gesetzt werden müssen. Damit ist aber zunächst auch festzuhalten, dass die zuständige Behörde zu prüfen hat, ob bestenfalls die etwas frühere Realisierung als Ersatzmaßnahme für den Ausbau des SKW Kühtai angerechnet werden kann und darf.

Zudem weisen die eingereichten Unterlagen zur allfälligen Verbesserung der Situation am Inn bis zur Mündung der Sill nach Ansicht der Tiroler Umweltschutzbehörde eine Schlussfolgerung auf, die eine Prognose über die tatsächliche zukünftige Verbesserung am Inn nicht ermöglicht: Es werden nur die Abflussdaten des bestehenden Kraftwerkes, und hier im Speziellen aus der Niederwassersituation 2008, zur Auswirkungsbetrachtung herangezogen. Dabei wurde festgestellt, dass sich durch das Ausgleichsbecken keine gravierenden Verbesserungen der ökologischen Verhältnisse am Inn erwarten lassen. Es wird lediglich die Emission des KW Silz in Teilaspekten verbessert, wobei bei einem längeren Vollbetrieb die Dimensionierung des Beckens den schwalldämpfenden Effekt begrenzt.

Umso wichtiger erscheint damit eine Darstellung der zukünftigen Betriebsweise des KW Silz unter Berücksichtigung der Gesamtwassermenge und nicht nur der Wassermenge der bestehenden Anlage, um zu einer seriösen Auswirkungsbetrachtung zu gelangen.

Für die Tiroler Umweltschutzbehörde ist es bei derzeitigem Erkenntnisstand durchaus vorstellbar, dass allfällige positive Effekte des Beckens durch den Ausbau SKW Kühtai teilweise kompensiert werden.

Ebenso ist aus Sicht der Tiroler Umweltschutzbehörde für das Ausgleichsbecken eine Naturverträglichkeitsprüfung mit Bezug zum direkt angrenzenden Natura 2000

Vogelschutzgebiet Ortolanvorkommen Silz-Haiming-Stams durchzuführen bzw. sind mögliche Auswirkungen auf das Naturdenkmal „Stamser Eichenwald“ zu prüfen.

Maßnahme Langkampfen

Die Maßnahme Langkampfen kommt in der epipotamalen Fischregion des Inns fast hundert Kilometer vom KW Silz in einer völlig anderen Bioregion zu liegen. Die Maßnahme verfügt bereits über eine wasserrechtliche Bewilligung und ist somit Teil des guten ökologischen Potentials des betroffenen Wasserkörpers des Inns.

Somit stellt sich für die zuständige Behörde die Frage, ob die Maßnahme schon allein aus rechtlicher Sicht als Ersatzmaßnahme für Beeinträchtigungen des SKW Kühtai angerechnet werden kann.

Fachlich erscheint ein Ausgleich durch eine Restrukturierungsmaßnahme an einem Gießenbach am Inn in Langkampfen in der epipotamalen Fischregion des Inns bzw. in der Ökoregion bayrisch-österreichisches Alpenvorland für Eingriffe in die Gewässerökologie von zumeist epihithralen Gewässern der vergletscherten/unvergletscherten Zentralalpen der Stubai Alpen unter Einhaltung der Standards betreffend Ausgleichsmaßnahmen nicht möglich.

Maßnahmen Sulzital

Im Zuge des Verfahrens wird seitens der Behörde im Detail zu prüfen sein, inwieweit die geplanten Maßnahmen in diesem Bereich positive bzw. auch negative Effekte auf den vorhandenen, aus Sicht der Tiroler Umweltschutzbehörde teilweise sehr sensiblen naturräumlichen Ist-Zustand haben werden. Die Schwend- und Entsteinungsmaßnahmen auf einer Gesamtfläche von rund 31 Hektar zum Zwecke der Herstellung von Magerweiden werden aus Sicht der Tiroler Umweltschutzbehörde naturschutzfachlich nicht unkritisch gesehen und wird im Zuge des weiteren Verfahrens durch die zuständige Behörde (insbesondere unter Beiziehung des Amtsachverständigen für Naturkunde) zu klären sein, ob dieser großflächige Eingriff in das bestehende, äußerst reizvolle und struktureiche Mosaik an Zwergsträuchern, eingewachsenen Steinen und kleinräumigen Weiderasen an den Einhängen des Hochtales oberhalb der Amberger Hütte für eine allfällige Verbesserung der Qualität der Lebensräume im Talboden aus gesamtökologischer Sicht sinnvoll erscheint. Die diesbezüglich dargestellten „Vorsichtsmaßnahmen“ zur Vermeidung weiterführender Beeinträchtigungen des Naturraumes sind dabei aus Sicht der Tiroler Umweltschutzbehörde jedenfalls zur Anwendung zu gelangen (siehe Vorhabensbeschreibung, 07 Maßnahmen, Seite 312-314).

Gesamt betrachtet wird daher aus derzeitiger Sicht unter Berücksichtigung der vorliegenden Unterlagen von der zuständigen Behörde schon aus verwaltungsökonomischen Gründen (frühzeitig) eine Klärung erfolgen müssen, ob dieses Projekt in dieser Form den Grad der Umweltverträglichkeit erreicht bzw. erreichen kann und somit grundsätzlich bewilligungsfähig ist.

Die Tiroler Umweltschutzbehörde verweist in diesem Zusammenhang auf die Stellungnahme vom 23.08.2011 (Zahl LUA 0-4.1/21/14).

Mit Bedauern ist in diesem Zusammenhang festzustellen, dass die damals aufgelisteten wesentlichen Anregungen nicht in die nunmehrige Planung (Projektantrag) aufgenommen wurden bzw. keine entsprechende Berücksichtigung fanden.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Landesumweltanwalt
Michael Reischer / Claudia Sacher